

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- | | |
|--|---|
| <p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Sämtliche Lieferungen durch A.M. Ramp & Co GmbH ("RUCO") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Allgemeine Bedingungen"). Für Lieferungen in den Geschäftsbereichen (i) Tief- und Flexodruckfarben sowie (ii) Sieb-, Tampon- und Offsetdruck gelten ergänzend und im Konfliktfalle vorrangig vor den Allgemeinen Bedingungen die jeweiligen ergänzenden Geschäftsbedingungen von RUCO. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von RUCO ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn RUCO in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.</p> <p>1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen RUCO und dem Kunden haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen RUCO und dem Kunden sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.</p> | <p>3.3 RUCO kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer RUCO aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von RUCO liegen und obwohl RUCO ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer geschlossen hat, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert.</p> <p>3.4 RUCO kommt ebenfalls nicht in Lieferverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Kunde für die Lieferung erforderliche, von ihm zu beschaffende Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Formalitäten nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht oder erfüllt hat.</p> <p>3.5 RUCO ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, RUCO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.</p> <p>3.6 Mehr- oder Minderlieferungen in dem Kunden zumutbarem Umfang von bis zu 5% der bestellten Menge oder Stückzahl sind gestattet.</p> |
| <p>2. Angebote, Bestellungen</p> <p>2.1 Angebote von RUCO sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von RUCO ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zehn Werktage ab Angebotsdatum bindend.</p> <p>2.2 Bestellungen des Kunden werden für RUCO erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware und der Rechnung verbindlich. RUCO kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.</p> | <p>3.7 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann RUCO dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Kunde die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.</p> |
| <p>3. Lieferung, Abnahme</p> <p>3.1 Lieferungen erfolgen EXW (Versandwerk RUCO, A. M. Ramp & Co GmbH, Lorsbacher Straße 28, 65817 Eppstein/Taunus) ICC Incoterms 2010. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass RUCO die Versendung der Ware übernimmt, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch RUCO an die Transportperson.</p> <p>3.2 Die genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kommt RUCO nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Kunde darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.</p> | <p>4. Verpackung</p> <p>4.1 Erfolgen die Lieferungen in Einwegverpackungen, erwirbt der Kunde das Eigentum daran. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.</p> <p>4.2 Erfolgen die Lieferungen in größeren Behältern, Kisten, Fässern, Transportkannen und dergleichen ("Umschließungen"), die von RUCO nur vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, sind diese auf Kosten und Gefahr des Kunden unverzüglich nach Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums, spätestens jedoch einem Monat nach Lieferung an RUCO zurückzusenden. Der Kunde haftet bei Beschädigungen oder Verlust der Umschließungen in seinem Verantwortungsbereich.</p> |
| <p></p> | <p>5. Preise, Preisanpassung</p> <p>5.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich EXW (Versandwerk RUCO, A. M. Ramp & Co GmbH, Lorsbacher Straße 28, 65817 Eppstein / Taunus) ICC Incoterms 2010 in Euro, einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird</p> |

zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.

- 5.2 Bei Kleinbezügen behält sich RUCO die Erhebung von Mindermengenzuschlägen vor.
- 5.3 Wird bei Abrufverträgen, bei denen der Kunde eine feste Bestellmenge in Teilmengen sukzessive abrufen kann, eine über die feste Bestellmenge hinaus gehende Menge abgerufen, ist RUCO berechtigt, nach eigener Wahl entweder nur die feste Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum jeweils bei der Bestellung gültigen Tagespreis zu berechnen.
- 5.4 RUCO behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von RUCO zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird RUCO dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

6. Zahlung, Zahlungsverzug

- 6.1 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen oder mit 2% Skonto vom Rechnungsendbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein dem Kunden von RUCO angegegebenes Konto zu bezahlen. Solange alte Rechnungen offen stehen, ist ein Skontoabzug unzulässig. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen. Erfüllungsort ist der Sitz von RUCO.
- 6.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist RUCO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Kommt der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit RUCO in Zahlungsverzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus allen Geschäftsbeziehungen mit RUCO sofort fällig.
- 6.5 Bei Auftragsabwicklung auf Basis eines Akkreditivs oder CAD (Cash Against Documents) gehen alle Kosten und Bankgebühren zu Lasten des Eröffnenden bzw. Kunden.

7. Vermögensverschlechterung

- 7.1 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von

Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschrift-rückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist RUCO berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.

- 7.2 In den Fällen der Ziffer 7.1 ist RUCO zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Kunden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen RUCO aus bereits abgeschlossenen Verträgen vorleistungspflichtig ist, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse von RUCO besteht.
- 7.3 Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, ist RUCO in den Fällen der Ziffer 7.1 zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.
- 7.4 Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 7.1 nicht binnen zwei Wochen von dem Kunden erbracht werden, ist RUCO berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 RUCO behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich RUCO das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist RUCO berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("Vorbehaltsware") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf RUCO die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von RUCO bleiben unberührt.
- 8.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist RUCO nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 8.4 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des

- Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an RUCO ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.
- 8.5 Der Kunde hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 8.10.
- 8.6 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von RUCO, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. RUCO wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann RUCO verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.
- 8.7 Soweit zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an RUCO vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Im Falle der Insolvenz des Abnehmers bezieht sie sich ebenfalls auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss des Schlussaldos.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, RUCO unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RUCO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den RUCO entstandenen Ausfall.
- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren und sie als Eigentum von RUCO zu kennzeichnen sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als RUCO zustehend zu bezeichnen.
- 8.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für RUCO vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht RUCO gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt RUCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 8.11 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht RUCO gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt RUCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RUCO.
- 8.12 Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und RUCO umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von RUCO nach dieser Ziffer 8 in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.
- 9. Beschaffenheit der Ware, Angaben und Anwendung, Garantien**
- 9.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 9.2 Eigenschaften der Waren, welche in Veröffentlichungen von RUCO oder von Verkaufsvertretern von RUCO, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Waren angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Waren umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 9.3 Auf Anfrage kann RUCO nach freiem Ermessen Probenmengen zur Verfügung stellen. Proben stellen keine Vereinbarung oder Garantie bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Ware dar.
- 9.4 Angaben von RUCO in Wort, Schrift und sonstiger Form zur Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung, sowie eine technische Beratung von RUCO erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von RUCO gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke.

Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von RUCO und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.

- 9.5 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für RUCO nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für RUCO resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

10. Mängelrechte

- 10.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt.
- 10.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind RUCO unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 10.3 Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Kunde. Mangelhafte Ware ist RUCO auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 RUCO wird für ordnungsgemäß gerügte mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.6 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 11 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.7 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn RUCO fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt sechs Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware

übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von RUCO.

- 10.9 Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, falsche Lagerung oder durch Verwendung ungeeigneter Zusätze durch den Kunden oder Dritte entstehen, fallen nicht unter die Mängelrechte.

11. Haftung

- 11.1 Die Haftung von RUCO für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von RUCO, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von RUCO sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 11.2 In Fällen der Ziffer 11.1 ist die Haftung auf das Einfache des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 11.3 In Fällen der Ziffer 11.1 ist die Haftung für Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechung, auf das Dreifache des Kaufpreises beschränkt.
- 11.4 In Fällen der Ziffer 11.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 10.8.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von RUCO.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von RUCO.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Ist RUCO aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch RUCO zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Zulieferer an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von RUCO gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von RUCO auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. RUCO wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 12.2 Dauert die Behinderung drei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

13. Einhaltung von Vorschriften und Export

- 13.1 Der Kunde hat alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten, einschließlich anwendbarer Ein- und Ausfuhrbestimmungen und sonstiger Gesetze des Landes, in dem der Kunde geschäftlich tätig wird. Der Kunde hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.
- 13.2 RUCO ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde solche anwendbaren Gesetze verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von RUCO zurückzuführen ist.
- 13.3 Der Kunde hat Mitarbeitern von RUCO und ihren Tochtergesellschaften oder diesen nahe stehenden Personen keine unlauteren Vorteile zu gewähren, zu versprechen oder in Aussicht zu stellen, hierzu anzustiften oder Beihilfe zu leisten und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, dass kein derartiges Verhalten an den Tag gelegt wird.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

15. Abtretung

Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUCO ganz oder teilweise abtreten. RUCO ist die Abtretung der RUCO in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RUCO und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht Frankfurt am Main; RUCO ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.